

dieser Art ist von Martinus de Fano*) († nach 1272); drei jüngere, welche unten besprochen werden, gehören dem fünfzehnten Jahrhundert an und fanden in Deutschland Eingang. Auch sie enthalten größere oder kleinere Stücke der Litterärsgeschichte.

In einem Theile der hier charakterisirten einleitenden Schriften findet sich endlich noch ein Abriß der Entstehungsgeschichte der römischen und kanonischen Rechtsquellen.

Rechnen wir nun diese bald zerstreut, bald vereinigt vorkommenden Elemente zusammen, so haben wir die Grundzüge unserer heutigen Encyklopädien. Nur das systematische Element fehlt: denn erst eine reifere und tiefere wissenschaftliche Erkenntniß vermochte es herauszubilden.

An diese propädeutischen Schriften, welche bestimmt sind, die äußeren Vorkenntnisse zu gewähren, schließt sich eine andere Klasse an, welche die erste Bekanntschaft mit dem Inhalte der Rechtsquellen selber zu vermitteln suchen: einleitende Lehrbücher.

Es sind Summen oder Breviarien, d. h. Auszüge oder Material=Uebersichten der Rechtsbücher mit Beibehaltung der in diesen herrschenden Ordnung, ohne alle systematische Zuthaten. Von den gelehrten Summen unterscheiden sie sich durch ihre Dürftigkeit, aber auch durch größere Einfachheit und Verständlichkeit. Sie führen zum Theil den Namen Expositiones sive declarationes Titulorum, indem sie weniger eine erschöpfende Uebersicht des Inhalts, als Erläuterungen der Titel=Rubriken sein wollen. Man legte im Mittelalter auf diese Ueberschriften viel größeres Gewicht, als wir zu thun gewohnt sind; sie wurden gleich dem Texte glossirt und in den Vorlesungen auf das Umständlichste interpretirt, auch zum Gegenstande besonderer einleitender Vorlesungen gemacht, wie es Sebastian Brant in seinen weit verbreiteten Expositionen bezeugt. Die populäre Literatur aber faßte sie als „*eunabula juris*“ auf, gleichsam als Embryonen der ganzen Titel, in denen deren Inhalt im Reime beschloffen liegt. Aber es gelingt natürlich nur höchst unvollkommen, diesen Inhalt durch Interpretation der Rubriken zu entwickeln, und zwar desto schlechter, je allgemeiner diese lauten. Indessen hat Brant nicht Unrecht, wenn er sie mit Rücksicht auf diese Behandlung als „*civilis prudentiae proexercitamenta*“ bezeichnet.

In einigen Schriften finden wir die Frage berührt, ob und in wie weit

*) Savigny Bd. 5 S. 492. Irrthümlich schreibt Panzirolus II. 40 dem M. de Fano zwei Schriften de modo studendi zu, welche beide verloren seien. Vgl. auch Savigny Bd. 3 S. 538 f.